

RS UVS Steiermark 2003/10/28 20.3-28/2003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.10.2003

Rechtssatz

Eine Hauseinfahrt ist immer auch eine Grundstückseinfahrt. Daher bezieht sich

§ 89a Abs 2a lit c StVO, wonach die Behörde ein Fahrzeug abzuschleppen hat, durch

dessen Abstellung der Lenker eines sonstigen Fahrzeuges am Zufahren zu einer Grundstückseinfahrt gehindert ist, auch auf Hauseinfahrten.

Schlagworte

abschleppen Hauseinfahrt Grundstückseinfahrt

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at